



Volksschulgesetz

(vom 7. Februar 2005)

D. Ergänzende Angebote zur Volksschule

Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur

§ 15. ¹ Die Direktion kann von ausserschulischen Trägerschaften angebotene Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur anerkennen.

² Die Verordnung regelt die Voraussetzungen der Anerkennung und deren Folgen.

Volksschulverordnung (VSV)

(vom 28. Juni 2006)

D. Ergänzende Angebote zur Volksschule

Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (§ 15 VSG)

§ 13. ¹ In den Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur erweitern fremdsprachige Schülerinnen und Schüler die Kenntnisse in ihrer Erstsprache und über die Kultur ihres Herkunftslandes.

² Träger der Kurse sind die Botschaften oder Konsulate der Herkunftsländer. Die Bildungsdirektion kann auch Kurse anderer Trägerschaften anerkennen.

³ Kurse werden anerkannt, wenn sie dem vom Bildungsrat erlassenen Rahmenlehrplan entsprechen, politisch und konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert sind. Die Kurse umfassen höchstens vier, auf der Kindergartenstufe und in der 1. Klasse der Primarstufe höchstens zwei Lektionen pro Woche.

⁴ Die Lehrpersonen müssen über eine Unterrichtsbefähigung und ausreichende Deutschkenntnisse verfügen und die obligatorischen Weiterbildungen besuchen.

a. Trägerschaft und Anerkennung

b. Organisation

§ 14. ¹ Die Kurse werden wenn möglich außerhalb der Unterrichtszeiten angesetzt.

² Die Gemeinden

- a. stellen wenn möglich geeignete Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung,
- b. dispensieren die Schülerinnen und Schüler während höchstens zwei Lektionen pro Woche vom ordentlichen Unterricht, falls die Kurse während der Unterrichtszeit stattfinden,
- c. melden der Bildungsdirektion Missstände bei der Durchführung der Kurse.

³ Die Kursnoten werden ins Zeugnis eingetragen.

⁴ Die Bildungsdirektion regelt das Anmeldeverfahren. Im Übrigen sind Organisation und Durchführung der Kurse Sache der Trägerschaft, insbesondere die Finanzierung sowie die Auswahl, Anstellung und Beaufsichtigung der Lehrpersonen.